



MARKTGEMEINDE ENGELHARTSTETTEN

2292 Engelhartstetten, Obere Hauptstraße 2

☎ 02214/2292 📠 02214/2292-22 – DVR: 0091685

Email: gemeinde@engelhartstetten.at ♦ WEB: www.engelhartstetten.at

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Engelhartstetten
hat am 30.Mai 2017 auf Grund des
§ 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitunganschlussesgesetz 1978, LGBl.6951 i.d.g.F.,
im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Engelhartstetten

§ 1

Versorgungsbereich

- 1.) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Engelhartstetten umfasst die Katastralgemeinden Engelhartstetten (soweit bereits errichtet), Loimersdorf (zuk. Errichtung), Großenbrunn sowie die Ortschaft Schlosshof.
- 2.) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitunganschlussesgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

- 1.) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Anlage A) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.
- 2.) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
- 3.) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

- 1.) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- 2.) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- 3.) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens einzuholen, das den diesbezüglichen Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 4.) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

- 1.) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.
- 2.) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

- 1.) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

- 2.) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.
- 3.) Die Hausleitung zwischen Grundstücksgrenze und dem Wasserzähler muss in einer Tiefe von mind. 1,20 m verlegt werden und darf nur von hierzu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.
- 4.) Vor dem Verfüllen der Künette ist die Hausleitung auf ihre fachgerechte Ausführung vom Wasserversorgungsunternehmen überprüfen zu lassen.
- 5.) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.
- 6.) Druckerhöhungsanlagen und Wasseraufbereitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer nicht allgemein geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wären.
- 7.) Es ist untersagt, die Erdung elektrischer Geräte über die Wasserleitung vorzunehmen
- 8.) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das Wasserversorgungsunternehmen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.

§ 6 Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7 Überwachung der Hausleitung

- 1.) Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

- 2.) Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen des Wasserversorgungsunternehmens und dessen Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Wasserzähler

- 1.) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.
- 2.) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- 3.) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Hierfür wird die Montage einer Wasserzähler-Einbaugarnitur durch den Liegenschaftseigentümer empfohlen. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- 4.) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 5.) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- 6.) Der Liegenschaftseigentümer oder der sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.
- 7.) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wasserzählers schriftlich angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Wasserzählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie die anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.

§ 9 Einbau des Wasserzählers

- 1.) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten. Ein Einbau in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) erfolgt nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung, dass technisch keine Möglichkeit für den Einbau in der Hausleitung besteht.
- 2.) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- 4.) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- 5.) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- 6.) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 10 Öffentliche Hydranten

- 1.) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen des Wasserversorgungsunternehmens gestattet, ausgenommen den Ausbruch eines Schadensfeuers, wenn ohne Gefahr im Verzug die Ankunft vom Wasserversorgungsunternehmen nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle ist das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Befüllen von gemeindeeigenen Löschfahrzeugen durch die jeweilige Feuerwehr ist gestattet, wobei seitens der Feuerwehr Aufzeichnungen über die jeweiligen Entnahmemengen zu führen sind und diese mit Abschluss jedes Kalenderjahres unaufgefordert an die MG Engelhartstetten zu übermitteln sind.

- 2.) Für Zwecke von Feuerwehrrübungen, für Straßenbesprengungen, und für sonstige Entnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten den Organen des Wasserversorgungsunternehmens vorbehalten und kann von diesen nur auf Grund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.
- 3.) Wenn die Wasserentnahme für Bauzwecke auf öffentlichem Gut gestattet wird, ist dies nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Absperrventilen zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Obsorge und Abnutzung der Interessent aufzukommen hat.
- 4.) Für Schäden an der Wasserversorgung jeder Art infolge der Wasserentnahme über Hydranten sowie für allfällige Verkeimungen und deren Folgen haftet der jeweilige Wasserbezieher bzw. bei Entnahmen durch die Feuerwehr der zuständige Kommandant.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1.) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
- 2.) Mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Reiter)

Angeschlagen am: 21.Juni 2017

Abgenommen am: 7.Juli 2017

Der Bürgermeister: